

werden, die dem Entwurf entgegenstehen. Gerade aber in der nackten Sprache des Gesetzes tritt das Abstoßende und Gefühlverletzende, was darin liegt, daß Menschen über Leben und Tod eines schuld- und willenlosen Nebenmenschen entscheiden, besonders scharf zutage. Die sozialen, wirtschaftlichen und praktischen Gründe, die für die Freigabe sprechen, sind nicht von der Hand zu weisen; und doch sträubt sich das Gefühl dagegen, Menschenleben, mögen sie noch so wertlos sein, ohne den Willen des Betroffenen zu vernichten. Die Todesstrafe schafft man ab und füttert den schwersten Verbrecher auf Staatskosten bis zu seinem seligen Tode, und den elenden, schuldlosen Krüppel tötet man, um der Allgemeinheit die Kosten für seinen Unterhalt zu sparen." — Wie früher, so haben sich auch diesmal die Stimmen der Anormalenfürsorger, die als die eigentlichen Fachleute anzusehen sind, wider eine derartige Maßnahme erhoben. Vor allem muß die Innere Mission jeder gewollten Lebensvernichtung Anormalen sich widersetzen, weil nach christlicher Anschauung nur der das Leben abfordern darf, der es geschenkt hat. Jede Abweichung von dieser Norm ist ein Rückfall ins Heidentum und eine Auslöschung christlicher Kultur. Die Anormalen sind Aufgaben, die der ewige Gott der christlichen Liebe stellt. Und diese sind nicht auszustreichen, sondern zu lösen, soweit wir Menschen es vermögen. Bei vielen hat sich Gott selber die endgültige Lösung vorbehalten, der wir nicht vorgreifen dürfen. Aber allem Erdenelend aber steht geschrieben: „Was hier kranket, seufzt und flieht, wird dort frisch und herrlich gehen.“<sup>2)</sup>

### Kirchliche Nachrichten.

Dem Minister für Volksbildung Dr. Kaiser übergab eine Abordnung, bestehend aus Studienrat Art. Fischer, Lehrer Leopold und Pfarrer Dr. Busch am 26. März folgende Entschliebung:

Die Vorstände der „Freien volkswirtschaftlichen Vereinigung“, des „Protestantenvereins“, des „Bundes für Religionsunterricht und religiöse Erziehung“ und der „Freien Vereinigung von Dresdener Lehrern“ bitten den Herrn Minister für Volksbildung, bei Durchführung des Art. 149 der Reichsverfassung darauf bedacht sein zu wollen, daß allen Lehrern der Volks- und höheren Schulen volle Freiheit gewahrt bleibt, nur nach ihrer Gewissensüberzeugung und den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Gegenwart den verfassungsmäßigen Religionsunterricht „nach den Grundsätzen der ev. Kirche“ zu erteilen. Dabei machen sie darauf aufmerksam, daß unter „Grundsätzen der ev. Kirche“ unmöglich die Dogmen der altkirchlichen Bekenntnisse verstanden werden können, sondern die religiös-sittlichen Prinzipien der ev. Kirche, wie sie im Evangelium Jesu gegeben sind. Sie sind mit der Mehrheit der sächsischen Lehrerschaft der Überzeugung, daß dem Kinde in erster Linie nicht religiöse Lehren eingeprägt werden, sondern in ihm christliche Lebensgestimmung geweckt und gepflegt und Jesus als einzigartiger Führer zu Gott dargestellt werden soll. Nur bei dieser Zielsetzung wird überhaupt die Mehrheit der sächsischen Lehrerschaft bereit bleiben, Religionsunterricht zu erteilen. Ebenso muß geistliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts auch künftig ausgeschlossen sein. Die Gewähr für eine verfassungsmäßige Unterweisung dürfte am besten durch Ausschüsse geleistet werden, die sich aus Vertretern von Staat und Kirche, Lehrer- und Elternschaft zusammensetzen. Es ist keineswegs der Fall, daß die gesamte christliche Elternschaft selbst orthodox sei oder nur einen dogmatischen Religionsunterricht für ihre Kinder wünsche. Im Gegenteil muß bestrachtet werden, daß ein einseitig orthodox erteilter Religionsunterricht in zahlreichen Fällen zur Abmeldung vom Religionsunterricht in der Schule überhaupt führt.

Die Vorstände der genannten Vereinigungen betrachten es ferner als unbedingt notwendig, daß auch in den ersten vier Schuljahren überall geordnete und planmäßige, dem kindlichen Alter wohl angepasste religiöse Unterweisung stattfindet und wenn nötig, auch auf der Unterstufe zu diesem Zwecke eine Trennung der Kinder eintritt.

Endlich erbitten sie von der Sächsischen Staatsregierung dringend, daß an der theologischen Fakultät der Landesuniversität paritätisch beide Richtungen der ev. Kirche genügend zu Worte kommen, so daß den künftigen Geistlichen und Religionslehrern ausreichend Gelegenheit gegeben wird, sich allseitig auf religionswissenschaftlichem Gebiete zu bilden.

**Nachschrift.** Die schwierigen Fragen der inneren Beziehungen zwischen Kirche und Staat, wie sie vor allem bei der künftigen Ordnung des

<sup>2)</sup> Vergl. D. Ulbrich, Dürfen wir minderwertiges Leben vernichten? Hamburg, Wichernverlag.

Religionsunterrichts sich ergeben, können nimmermehr in der Weise befriedigend gelöst werden, daß einzelne kirchliche Gruppen und Vereine Sonderwünsche bei der staatlichen Gewalt durchzudrücken suchen, sondern allein in der Form, daß die geordnete Vertretung der Landeskirche mit den zuständigen staatlichen Stellen ein Übereinkommen abschließt. Ein gesondertes Vorgehen einzelner, das zudem sachlich in anderer Richtung als die von Landeskonfession und Landesynode geführte Kirchenpolitik läuft, schwächt nur die Position der Kirche gegenüber dem Staate. Was den Inhalt obiger Entschliebung betrifft, so wird die ev.-luth. Kirche stets darauf bestehen müssen, daß als ein ihren Grundsätzen entsprechender Religionsunterricht nur ein solcher anerkannt werden kann, der dem Konfessionsstande der Landeskirche entspricht. An diesem Grundsatz kann keine Kirchenleitung rütteln lassen. Was die Frage der Besetzung der theologischen Professuren an der Universität Leipzig betrifft, so macht die „Ev.-l. R. Z.“ darauf aufmerksam, daß dort durchaus ausreichende Gelegenheit bestehe, sich allseitig auf religionswissenschaftlichen Gebiete zu bilden, sofern Männer wie Thieme Haas und Achelis doch auf der Linie ständen, die von den Petenten gewünscht würde. Wir wollen heute auf die sachliche Seite dieser Forderung vorerst nicht weiter eingehen — wir wollen zunächst nur darauf hinweisen, daß auch in dieser Angelegenheit kirchliche Kreise (wir denken hierbei vornehmlich an Pfarrer Dr. Busch) ihre Wünsche durch die Kirche beim Staate, nicht aber beim Staate gegen die geordnete Vertretung der Kirche durchzusetzen bestrebt sein sollten. In einer Zeit, da alles nach kirchlicher Selbständigkeit ruft, sollte das Gefühl dafür stärker sein, daß innerkirchliche Kämpfe innerkirchlich, aber nicht durch Anrufung der Staatsmacht, ausgefochten und durchgeführt werden müssen.

Dr. Meyer.

**Das Unrecht an den Zeichnern der Kriegsanleihe und die Kirche.** Man hat kirchlicherseits nachdrücklich darauf hingewiesen, daß das Reich im Begriffe sei, an Tausenden gerade seiner schwachen und hilfsbedürftigen Gliedern ein himmelschreiendes Unrecht zu verüben, wenn es die Aufwertung der Hypotheken, Renten usw. kurzerhand verbieten will. Mittlerweile hat nun die dritte Steuerordnung zu dieser Frage gesprochen. Sie hat es zwar vermieden, im allgemeinen die Aufwertung ohne weiteres zu verbieten, enthält aber Härten, die gegen die soziale Gerechtigkeit empfindlich verstoßen und denen gegenüber nicht geschwiegen werden darf. Wir wollen heute von den Einzelheiten schweigen, wie z. B. von der Bestimmung, daß vor dem 31. Dezember 1923 zurückgezahlte Hypotheken im Unterschiede von den anderen nicht mehr aufgewertet werden dürfen, und zwar auch dann nicht, wenn der Gläubiger gegen die Kündigung protestiert hatte. Eine süddeutsche Zeitung weist mit Recht darauf hin, daß es keine besonderen technischen Schwierigkeiten gemacht hätte, da ja das Grundbuch jederzeit zur Verfügung steht. Aber unerhört ist die Bestimmung, daß für öffentliche Anleihen, also auch für die Kriegsanleihe, bis zur Abdeckung aller Reparationsverpflichtungen der Anspruch auf Kapital und Zins aufgehoben wird. Man komme hier nicht einfach mit dem Einwande, daß eine so harte vaterländische Notzeit, wie die gegenwärtige, solche einschneidende Maßnahmen nötig mache. Daß wir gegenwärtig schwere Lasten zu tragen haben, wissen wir alle. Aber die Frage ist gerade, wie diese Lasten in gerechter Weise verteilt werden. Durch diese Bestimmung über die Kriegsanleihen werden aber vor allem auch die sozial schwachen Schultern auf das härteste getroffen. Man weiß doch noch gut genug, wie seinerzeit für die Kriegsanleihen agitiert worden ist und wie gerade auch der kleine Mann gedrängt wurde, seinen sauer erworbenen Notgroschen oder die Ersparnisse für seine Kinder in Kriegsanleihe anzulegen. Hier hat der Staat moralische Verpflichtungen, über die er sich um so weniger einfach hinwegsetzen kann, als er eine Aufwertung auf anderem Gebiete in beschränktem Umfange anordnet. Der finanzielle Ausgleich hätte sehr gut auf andere Weise geschaffen werden können, zumal die in Frage kommenden Beiträge sich in bescheidenen Grenzen halten würden, wenn man eine Aufwertung der Kriegsanleihe auf die vor dem Ende getätigten Zeichnungen in kleinen Beträgen oder von sozial schwachen Schultern beschränkt hätte. Und was wird aus den Mündel- und Stiftungsgeldern, die damals auf Drängen des Staates in Kriegsanleihe angelegt worden sind?

Die Kirche ist bei dieser Frage ganz außerordentlich interessiert. Nicht nur deshalb, weil auch sie einen großen Teil ihres bescheidenen Besitzes zur Zeichnung von Kriegsanleihe verwendet hat. Das wäre noch das wenigste, obwohl sie hart genug unter der jetzigen Not zu leiden hat. Aber die Kirche hat vor allem auf Drängen des Staates sich auf das stärkste bei der Werbung für die Kriegsanleihe gerade auch unter den kleinen Leuten mit eingesetzt. Sie hat hier ebenso wie andere soziale Institutionen, z. B. die Schule, die Gewerkschaften, die Sparbanken usw. gewissermaßen ihr Vertrauen verpfändet. Damit hat sie zu-